

Halle und Umgebung.

Halle, 15. Januar.

Zur Einkommensteueranmeldung.

Für die bevorstehende Einkommensteueranmeldung hat der Finanzminister an die Veranlagungsstellen die nachstehenden Befehle erlassen:

Die Pflicht zur Abgabe der Steuererklärung besteht für das Steuerjahr 1915 an für sich auch für die im Jahre be- findlichen Steuerpflichtigen, sofern sie im Steuerjahr 1914 mit einem Einkommen von mehr als 3000 M. zur Einkommensteuer veranlagt sind.

Nach § 30 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes sind aber Personen, die durch Abwesenheit verhindert sind, die Steuer- erklärung selbst abzugeben, berechtigt, ihre Verpflichtung durch Bevollmächtigte zu erfüllen. Es unterliegt auch keinem Be- denken, für die im Jahre Abwesenden, deren Ehefrauen oder sonstige nahe Angehörige auf Grund vermutterter Vollmacht zur Abgabe der Steuererklärung zuzulassen oder über deren Inhalt mit ihnen zu verhandeln. Diese Personen sind in den Ge- schäftszimmern der Veranlagungsstellen bereitwillig mit Anleitung und Unterstützung zu versehen.

Wenn einem Kriegsteilnehmer, der seine Steuererklärung selbst abgeben will, ein Formular dazu nicht zur Verfügung steht, genügt die Erklärung in Briefform, sofern eine ziffer- mäßige Angabe des Einkommens erfolgt und die Verklärung hinzugefügt ist, daß die Angabe nach bestem Wissen und Ge- wissen gemacht ist.

Die Frist zur Abgabe der Steuererklärung verlängert sich gemäß § 84 des Einkommensteuergesetzes für die außerhalb des Deutschen Reichs in Europa Abwesenden auf sechs Wochen, für die in Deutschland von ihrem Wohnort Abwesenden auf drei Wochen.

Der im § 31 des Einkommensteuergesetzes angeordnete Zu- schlag für verspätete Abgabe der Steuererklärung gelangt für das Steuerjahr 1915 gegen Kriegsteilnehmer nicht zur Fest- setzung. Wird eine Steuererklärung nicht abgegeben, so soll die Veranlagung bis auf weiteres ausgesetzt werden, sofern nicht im Einzelfalle die Verhältnisse so klar liegen, daß die Ver- anlagung auch ohne Mitwirkung des Steuerpflichtigen unbeden- klich erfolgen kann.

Bei der Veranlagung der Offiziere, Militär- und Zivi- lbeamten der Militärverwaltung für das Steuerjahr 1915 ist das volle Friedensdiensteinkommen zugrunde zu legen, das der Offizier usw. in seiner bei Ausbruch des Krieges bekleideten Dienststellung im Kalenderjahr 1914 bezogen haben würde, wenn der Krieg nicht ausgebrochen wäre. Ist die bei Ausbruch des Krieges bekleidete Dienststellung erst im Laufe des Jahres 1914 erreicht worden, so ist für die Veranlagung das entsprechende Friedensjahresentkommen dieser Dienststelle zugrunde zu legen. Die von dem Militärentkommen infolge der Mobilmachung bezogenen Mehrbeträge sind außer Ansatz zu lassen. Für die Zeit der Zugehörigkeit zu einem in der Kriegserklärung befindlichen Teile des Heeres oder der Marine ist alsdann auch im Jahre 1915 das gesamte Militärentkommen der Offiziere usw. ein- kommensteuerfrei zu stellen.

Ebenso ist bei dem zum Dienst im Heere oder der Marine einberufenen aktiven oder pensionierten Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten, welche Kriegsteilnehmer sind, von dem vollen Zivildiensteinkommen auszugehen, ohne Berücksichtigung des Umfandes, das etwa gemäß § 66 des Reichsmilitärgesetzes 2. Mai 1874/6. Mai 1880 und der dazu ergangenen Ausfüh- rungsbestimmungen im Jahre 1914 ein Teil der von dem Pflichtigen bezogenen Kriegsbeholdung auf das Zivildienstein- kommen in Anrechnung gebracht worden ist. Auch bei diesen Steuerpflichtigen ist alsdann für die Zeit der Zugehörigkeit zu einem in der Kriegserklärung befindlichen Teile des Heeres oder der Marine das gesamte Militärentkommen einschließ- lich des auf das Zivildiensteinkommen angerechneten Teiles im Steuerjahre 1915 wieder einkommensteuerfrei zu stellen.

Untertaxier- und Mannschaften des Beurteilungstandes sind für das Steuerjahr 1915 zwar nach ihrem gemäß § 9 des Einkommensteuergesetzes zu berechnenden Einkommen, unter Ausschaltung ihres Militärentkommens, zu veranlagern. Gemäß § 70 Ziffer 1 dabselbst bleibt aber, insofern sie danach mit einem Einkommen von nicht mehr als 3000 M. veranlagt sind, ihre gesamte Einkommensteuer auch im Jahre 1915 für die Monate, in denen sie sich im aktiven Dienst befinden, unerhoben.

Von der Besteuerung der Unterfertigungen, welche Ehe- frauen und Kindern der aus Anlaß des Krieges einberufenen Mannschaften der Reserve, Ersatzreserve, Landwehr, Seewehr und des Landsturms auf Grund des Wehrgesetzes vom 28. Februar 1888 (Ges.-S. 59) gewährt werden, ist Abstand zu nehmen. Auch die Unterfertigungen oder teilweise Loh- forscharbeiten, welche etwa von den seitherigen Arbeitgeber- n der Einberufenen deren Familienangehörigen bewilligt werden, sind als steuerfreie Zuwendungen zu behandeln.

Zinsen von Wertpapieren, Dividenden von Aktien usw., auf deren freiwillige Zahlung infolge des Ausbruchs des Krieges nicht zu rechnen ist, und deren zwangsweise Beitreibung gleich- falls ausgeschlossen erscheinen wird, weil nach Lage der Ver- hältnisse eine erfolgreiche Geltendmachung und Durchführung des verbrieften Anspruchs nicht stattfinden kann, z. B. weil ein mit Deutschland im Kriege befindlicher Staat oder eine der deutschen Jurisdiktion nicht erreichbare ausländische Elternbe- zugsstelle die Schuldner sind, sind bei der Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens für 1915 nur mit denjenigen Ver- trägen in Ansatz zu bringen, welche darauf im Kalenderjahr 1914 tatsächlich noch gezahlt worden sind.

Ehernes Kreuz.

Der Dragoner Kurt Töpfer im Dragoner-Regiment 6, Mainz, abkommandiert als Meldebote beim Stabe des Inf.-Regts. 223, wurde am 31. Dezember zum Gefreiten ernannt und erhielt alsbald das Eiserne Kreuz. Er ist der Sohn des Fabrikbesizers W. Töpfer, Halle.

Kaisergeburtstagsfeier für die Feldtruppen.

Mit Zustimmung seines Protectors, unseres Kronprinzen, hat der Kaiser-Wilhelm-Dank sofort nach der Mobilmachung die Ver- sorgung der Verdunneten und der Feldtruppen mit Lebensloft über- nommen. Jetzt hält das Kriegsministerium eine ausgiebige Zuweisung geeigneter Lebensloftes und besonders von Kriegskarten an die im Felde stehenden Truppen für durchaus erünscht, und ist damit einverstanden, daß diese Aufgabe vom Kaiser-Wilhelm- Dank im Wege des Liebesgabenbetriebes durchgeführt wird.

Unsere Leser werden gebeten, uns bis zum 25. d. Mts. Geld- spenden dafür zugehen zu lassen. Das Ergebnis der Sammlung im ganzen Reich soll unserm Kaiser zu seinem Geburtstag ge- meldet werden.

Hausfrauen! Legt alle Wollfäden für die Reichswollwoche bereit! Es gilt dem Wohle unserer Soldaten!

Zur Warnung für Klaffschmäler.

Trotz wiederholter Warnungen in den Zeitungen, sich vor dem Verbreiten von Kriegslügengerüchten zu hüten, finden sich doch immer noch Leute, die wider besseres Wissen solche Gerüchte in Umlauf bringen.

Am 3. Oktober unterhielt sich der Arbeiter Karl Rothe aus Weisitz mit einigen Bekannten in dem Gasthaus zu Lohau über die Wehrangelegenheiten. Dabei besapptete er, daß die Soldaten die wenigsten Liebesgaben bekämen. Die Offiziere nähmen alles an sich. Einmal habe 6 Paar Strümpfe genommen und nach Hause gebracht. Als man ihn darauf aufmerksam machte, daß er doch solche leistungsfähige Zeugnisse unter- lassen sollte, erklärte er, daß er ganz genaue Beweise für den letzteren Fall habe und man ihm nichts anhaben könnte. — Das Kriegsministerium stellte darauf Strafantrag wegen öffentlicher verleumdender Beleidigung des Offizierskorps. In der vertrieben Verhandlung vor dem Schöffengericht stellte sich heraus, daß der Angeklagte sich auf Angaben stützte, die er von seiner Frau erhalten hatte; diese selbst hatte die Nach- richt von dritter Hand. Natürlich war an der ganzen Sache kein wahres Wort.

Wegen der Größlichkeit der öffentlichen Beleidigung be- antragte der Ankläger die Höchststrafe von 2 Jahren Gefängnis und sofortige Verhaftung. Nach langer Beratung verurteilte das Gericht den Mann zu einer Gefängnisstrafe von 9 Monaten Gefängnis. Es führte aus, daß es sich nicht habe entschließen können, die vom Ankläger beantragte Strafe zu verhängen. Der Angeklagte sei erst einmal und nur länger Zeit wegen Beleidigung vorbestraft. Immerhin liege eine schwere öffentliche Beleidigung vor und es sei des- halb auf eine härtere Strafe zu erkennen. Von einer Ver- haftung sei abzusehen, da der Angeklagte Familie und ein Haus besitze, also kein Fluchtverdadt vorliege.

Baunfälle infolge übermäßiger Dedenbelastung.

Wie noch erinnert sein dürfte, hat sich im Juli v. J. ein größerer Baunfall in einem erst vor Jahres- freit fertiggestellten großen Fabrikgebäude in Berlin- Lichtberg zugetragen. Ein Teil der Decke unter dem Dach- geschoß brach durch und durchschlug mit der auf ihr aufge- stapelten Last alle übrigen Stockwerke, wobei vier Angestellte ums Leben kamen. Nur dem Umstände, daß der Unfall gerade in einer Arbeitspause stattfand, während der in den unteren Stockwerken keine Leute tätig waren, ist es zu ver- danken, daß nicht noch mehr Menschenleben vernichtet wurden. Die amtliche Untersuchung hat ergeben, daß der Un- fall einzig und allein auf eine übermäßige Belastung des Dachgeschoßes zurückzuführen ist. Es hat sich inzwischen herausgestellt, daß derartige über- mäßige Belastungen von Deden, sei es aus Unkenntnis der dagegen bestehenden Bedenken, sei es aus Nachlässigkeit oder Rücksichtslosigkeit ziemlich häufig vorkommen, namentlich in Betrieben, bei denen schwere Waren — Eisenstücke, Papier- ballen, Bücher, Lettern, Holzturniere, Brennmaterialien, Linoleum und dergl. oder Gelbfächer von größeren Abmes- sungen in Frage kommen. Oft machen weder Eigentümer noch Mieter sich klar, daß die Tragfähigkeit aller Deden eine Grenze hat und namentlich ist der Irrtum verbreitet, daß diese Tragfähigkeit bei Errichtung der Gebäude demart be- rechnet ist, daß eine fünffache Sicherheit bis zum Bruch der Deden vorhanden sei. Der genannte, natürlich auch mit schweren wirtschaftlichen Schäden verbundene Unfall muß den Hausbesitzern und Geschäftsinhabern aber die erste Verantwortung nahelegen, die sie auf sich laden, wenn sie derart leistungsfähige und widerstand- fähige Belastungen der Fußböden in ihren Betrieben zulassen. Sie werden sich auch der strafrechtlichen Verantwortung nicht mit der Entschuldigung entziehen können, daß ihnen die nötige Einsicht in die Sachlage gefehlt habe, nachdem jener Unfall die öffentliche Aufmerksamkeit auf diese häufig bestehenden sicherheitsgefährdenden Zustände hingelenkt hat. Wollen sie sich daher vor schwerem Schaden bewahren und einer häufigen polizeilichen Revision ihrer Betriebe entgehen, so werden sie gut tun, scheinigt alle übermäßigen Belastun- gen aus ihren Räumen zu entfernen und sich selbst wie ihr Personal davon in Kenntnis zu setzen, welche Lasten den betreffenden Deden- konstruktionen unbedenklich zugemutet werden können. Im Zweifelsfalle werden ihre nötige Auskunft von der zuständigen Polizeibauinspektion bereit- willigt erteilt werden. Es empfiehlt sich alsdann, die zu- lässige Belastung der Fußböden durch eine auflässige und nicht leicht zu entfernende Inschrift an den Türen der in Frage kommenden Räume ein für allemal festzusetzen und bekanntzugeben. Alle aufführenden Personen in den Be- trieben sind darauf hinzuwirken, daß jede Ueberschreitung der zulässigen Belastungen die verhängnisvollsten Folgen haben kann und daher auch nicht einmal vorübergehend zu ge- staten ist.

Halle, den 9. Januar 1915.

Die Polizeierwartung.

Bekanntmachung.

Am Montag, den 18. d. Mts., keine Sitzung der Stadtr- ordneten-Verammlung.

Halle a. S., den 15. Januar 1915.

Der Stadtrordneten-Vorsteher.

Dr. Lemmer.

Die Auszahlung der von der Versicherungsanstalt Sach- sen-Anhalt zu Vererbung bewilligten Spende für die An- gehörigen der vererbungsrechtlichen Kriegsteilnehmer erfolgt vom Montag, den 18. dieses Monats, ab im Bureau des städtischen Arbeitsnach- weises, Salzgrabenstr. 2. (Siehe amtliche Bekanntmachung.)

Die unehelichen Kinder in der Hinterbliebenenversicherung. Ein erfreuliches Resultat hat die Bemühung gehabt, die Einbe- reitigung der unehelichen Kinder wie in die Kriegsun- terstützung, so auch in die Hinterbliebenenversicherung der Kriegsteilnehmer zu erreichen, wie der „Bund für Mutter- schutz“ in einer Petition vom Bundesrat und Reichstag verlangt hat. Die Regierung hat durch ihren Vertreter die Zulage ge- geben, daß zunächst provisorisch durch Verordnung, späterhin durch Ergänzung des Gesetzes von 1907 für die hinterbliebenen unehelichen Kinder im Sinne dieser Petition gesorgt werden soll. So ist hier auf einem wichtigen Gebiete lokaler Fürsorge durch den Reichstag erreicht worden, was die Organisation für Mutterchutz seit einem Jahrzehnt erstrebte: die Anerkennung der Pflicht der Ge- meinschaft auch den unehelichen Kindern gegenüber. Die Anerkennung, die im über jeztgehenden Folgen willen — da sie in zahlreichen Fällen die Kinder vor dem frühen Tode oder dem Untergange zu bewahren vermag — nur im stärksten Interesse des Volkswohlts liegt.

Die ärztliche Sprechstunde der Fürsorgestelle für Lungen- kranke, Salzgrabenstr. 1, findet bis auf weiteres jeden Dienst- tag und Freitag nachmittags 4—6 Uhr statt.

Die Revision der Leutnantskassen findet laut Interim in den nächsten Tagen wieder statt.

Auf dem höchsten Altsoldatenfest findet Sonntag vormittags 9 Uhr die Befestigung eines hier im Regazet veröffentlichten Krieger-Alt. Der hiesige Krieger-Verein wird dem Ver- storbenen die letzten militärischen Ehren am Grabe erweisen.

Wer hilft? Ein Banditurmann schreibt aus dem Osten: „Wir 135 Banditurleute aus Halle schmeinen verfallen zu sein, denn wir haben fast gar keine Liebesgaben erhalten und wären doch herzlich dankbar dafür. Sehr erwünscht sind Labat, Zigarren, Rauchtabak und Zuren (in den Kartes), da das Wasser meist kaum genießbar ist. Adressen: Stammen-Nummernliste Nr. 125 A, 1. Reserve-Armeeartillerie in Polen.“

Zur Frage der Bierpreishöhung wird uns aus Sach- kreisen geschrieben, daß für unsere Gegend an eine Preis- erhöhung nicht gedacht wird. Infolge der starken Erhöhung der Getreienpreise ist allerdings bei manchen süddeutschen Brauereien der Wunsch rege geworden, die Steigerung der Materialkosten durch eine Erhöhung der Bierpreise auszu- gleichen. Da es bei dem großen Absatz, den die süddeutschen Brauereien auch nach Norddeutschland haben, jedoch mit großen Schwierigkeiten für die weiter verknüpft wäre, ohne ein Zugammeregehen mit den norddeutschen Brauereien eine Preisserhöhung vorzunehmen, so ist von Süddeutschland aus Fühlung z. B. mit den Berliner Brauereien genommen wor- den. In den Kreisen der Berliner Brauereien sieht man aber einer Preisserhöhung durchaus ablehnend gegenüber. In Anbetracht der starken Verbreitung des Bieres als Volks- genutmittel glaubt man einen heftigen Widerstand bei den Konsumenten zu entfachen, der sich in einer Abnahme des Bierkonsums äußern würde. Wie in Süddeutschland, so gibt es auch in Norddeutschland einzelne Brauereien, die für eine Preisserhöhung stimmen würden; da es aber ausgeschlossen ist, diese durchzuführen, wenn nicht alle großen Brauereien mit- tun, so dürften auch die süddeutschen Bestrebungen ergebnis- los bleiben.

Der Salzfische-Stridireien wird nunmehr nach dreimonatigen Ferien seine Tätigkeit wieder aufnehmen; denn wenn auch dank der reichlichen Nachschublieferungen unsere Truppen vorläufig mit dem Nötigen versehen sind, wird sich bei den großen Stra- den und der abzunehmenden Mäße doch bald wieder ein Mangel, gerade in Stridiren, bemerkbar machen, und dem muss abge- holfen werden. Bei den hohen Wollpreisen ist der Bedarf nicht allein an Wolle, sondern auch an guten Wollstoffen zu be- denken, und es ist bei der erforderlichen Mühseligkeit, ihn nach wie vor mit Spenden an Geld und Wolle zu unterstützen, die die Geschäfts- stellen Carl Vogt und Bruno Zentgraf jederzeit gern entgegen- nehmen. Die Stridireien, in denen vorläufig nur vom mitt- elbräunlichen Wolle getrickt wird, finden bis auf weiteres nur Mon- tags, nämlich von 4—6 Uhr, im Signalhaus des Städt. Anzeigens- statts.

Wasserhähne. Nach vorausgegangenem Streit wurde gestern abend in der Moststraße ein Wasserhähne von einem Wasser- geßlein in den linken Unterarm geklohen und nicht unerheblich verletzt. Der Verletzte mußte sich in ärztliche Behandlung be- geben.

Zur Vereinfachung eines Kohlenhuppenverbandes wurde die Feuerweh nach einem Grundriß der Delitzscher Straße gerufen, wo Bräutis durch Selbstentzündung in Brand geraten waren. Nach einschlägiger Tätigkeit konnte die Wehr wieder abdrücken.

Unfälle. In einem Grundriß der Mansfelder Straße führte ein Schultmann durch einen Verdrähtschacht und zog sich eine Ge- dächtnisverletzung zu, die seine Heilung nach dem Städtischen- hause notwendig machte. In der Kellereistraße wurde ein drei- jähriger Knabe von einem Geschäftswagen überfahren und leicht verletzt.

Theater, Konzerte und Vorträge.

Stadtheater. Morgen Sonnabend abend 7 1/2 Uhr ge- langen hebbels „Nibelungen“ zur Eröffnung, und zwar in der mit Interesse erwarteten Neueinrichtung. Das Werk hat eine völlig neue Ausstattung erfahren, die es monumental internen soll und dem Worte des Dichters und der Kunst der Darsteller den Vorrang läßt. Da die Nachfrage nach Karten bereits jetzt eine sehr starke ist, em- pfehle ich sich rechtzeitig die gewünschten Plätze zu sichern. Sonntag nachmittags 3 1/2 Uhr wird das vielbeachtete Weib- nachtsmärchen „Morgenbräut“ zum letztenmal zur Darstellun- gelangen, um auch den Eltern Gelegenheit zu geben, mit ihren Kindern zusammen das entzückende Märchen belauden zu können. Die Preise sind die besonders billigen von 25 Pf. bis 1,05 M. (1. Parkett). Sonntag abend 7 1/2 Uhr folgt die melodische Oper „Margarete“ von Gounod, deren Zauber die Zeit nichts anhaben kann, zur diesjährigen Ertau- führung.

Italia-Theater. Sonntag, den 17. Januar, abends 8 Uhr wird Benedix' heiteres Werk „Die gärtlichen Verwandten“ seitens des Stadttheaters zur diesjährigen Eröffnung ge- bracht. Die Preise sind die bekannten billigen von 35 Pf. bis 1,55 M. und Karten sind bereits jetzt an der Kasse des Stadttheaters und in den Zigarrenschäften von Stein- brecher & Jasper, am Markt und Schartenstraße, Bruno Wiener, Fleischerstraße, und Oswald Wiener, Volkstraße, zu haben. Die Besetzung ist vorzüglich, und zwar sind die Damen Elie Bonn, Emma Ahmann, Elie Schloffer, Trude Landt und die Herren Paul Bedet, Emanuel von Weber, Fritz Reber, Otto Tiedemann und Fritz Reichold besetzt. Die Spieltheater liegt in den Händen von Hans Mantius.

Person Ernst August von Stammheim anordnet, daß vom 1. Januar 1915 ab denjenigen Mitgliedern, die 3000 Mark und darunter besitzen, an keine Kriegsermäßigung mehr abzugeben wird. Von den Mitgliedern, die Gagen über 3000 Mark besitzen, wird ein Abzug verlangt, der die Hälfte der 3000 Mark übersteigenden Beträge ausmacht.

Neue Bühnensucht. Max Neuf hat in Gemeinschaft mit Hubold Gering einen allseitig den Schwärzen am Tag und der Titel „Der Kolombus“ führt. „Der Glühkopf“ betitelt sich eine dreitägige Operette von F. B. M. H. und Hermann Frey, zu der der Komponist Wismar Rosenzweig die Musik geschrieben hat. Das Stück soll in Berlin zur Aufführung gelangen.

Die Zukunft des Deutschen Künstlertheaters. Trotz der erlittenen und künftigen Arbeit ist es unter den schwierigsten Umständen dem Deutschen Künstlertheater nicht möglich gewesen, seine Zukunft auf eine dauernde Basis zu stellen. Die Bemühungen, eine größere Sicherung durch die Berufung des ersten Darstellers der Bühne, Friedrich Kuchlers zum Direktor zu erzielen, müssen als scheitert betrachtet werden. Diese Verhandlungen sind ohne Ergebnis einseitig worden. Wie wir hören, werden nun neue Bemühungen in anderer Richtung eingeleitet. Man möchte hoffen, daß die Erfolge, denn die letzten Aufführungen von Strindbergs „Autent“ im Deutschen Künstlertheater seien auf gutem Boden und über jeden Abend eine tiefe Wirkung aus.

Otto Reutter, der Dreifache. Otto Reutter, der bekannte Sumoristi, wird vom Monat März ab im Palais-Theater am Zoo ein neues Stück spielen lassen, das er gemeinsam mit Max Reichardt verfaßt hat. Beide Autoren hatten im Palais-Theater ein großen Erfolg mit einem Stückerl „1914“, in dem Otto Reutter die Hauptrolle spielte. In dem neuen Stück wird Reutter selbst die Hauptrolle spielen, so daß er also sein eigener Dichter, Darsteller und Direktor in einer Person sein wird.

Kriegs-Allerlei.

Den Amerikanern Amerika!

Zu den schweren geschäftlichen Schäden, die der europäische Krieg den Vereinigten Staaten gebracht hat, hat er den reichsten und veranlagungsfähigsten Landes noch eine besondere Sorge aufgebürdet; sie sind in Verlegenheit, wo sie den wohnhaften Aufenthalt nehmen sollen. Zwar ist das neutrale Italien, das für diese Frage in erster Reihe in Betracht kommt, auch heute noch den Reisenden ebenso zugänglich wie früher. Aber Italien hat durch den Krieg finanziell so stark gelitten, daß die am Komfort gewöhnten Amerikaner eine Wanderung für Lebensnotwendigkeit in italienischen Hotels befürchten zu müssen glauben. Dem kommt als weiterer erschwerender Umstand, daß sich der Seimeite Schwierigkeiten in den Weg stellen, ein Grund, der den Amerikanern auch die übliche Schwereverreise zum Winterort wie den Besuch der Überlande in gegenwärtigen Augenblick als unannehmbar erscheinen läßt, ganz zu schweigen natürlich von den reisefähigen Ländern, die in der nicht in Frage kommen können. Diese Verlegenheit hat den Blick der reichlichsten Amerikaner

Jeder Soldat benötigt

Margarin-Kaufsalze (Cémo) für Haushalten (sanfte, sülße Haut, Mundlaugen etc.), **Margarin-Öle**, einigartige Kaufsalze/Schmelzsalze, **Schmelzsalze** mit Salz und Seife für zusammen Markt 1,05, in Apotheken erhältlich.

ganz von selbst auf das eigene Land gerichtet. Und man mag bereits aus der Tat eine Tendenz, indem man einen eigenen Markt darin findet, Amerika als Touristenland gemißrauten zu empfinden. In erster Reihe kommen für diese Entbedungsarten der Adressat entsprechend die Südländer in allgemeinen und Nordländern insbesondere in Betracht, der nächstgelegene Hafen, der den Eingangs zu den wärmeren Ländern bildet. Man sieht, in Amerika hat der Krieg ganz unversehrt das Zielort zu Ehren gebracht: „Bleibe im Lande und nähere dich reichlich!“

Halblicher Witterungsbericht.

	14. Januar 9 Uhr abends	15. Januar 7 Uhr morgens
Barometer Millimeter	752,9	750,0
Thermometer Celsius	7,5	7,7
Rel. Feuchtigkeit %	83 1/2	85 1/2
Wind	SW 2	SW 3

Maximum der Temperatur am 14. Januar: 7,6 °C.
Minimum in der Nacht vom 14. Januar auf 15. Januar: 7,2 °C.
Niederschlag am 15. Januar 7 Uhr morgens: 2,5 mm.

Wetterwarte zu Hamburg.

Wetter-Ausgaben auf Grund der Berichte des Weis- und Wetter-Dienstes.
Unbetarter Nachdruck wird gerichtlich verfolgt!
16. Januar: Wolkig mit Sonnenschein, feuchthal, Niedererschläge.
17. Januar: Meist bedeckt, frohite, teils heiter.
18. Januar: Frost, neblig, bedeckt.
19. Januar: Frost, bedeckt, Nebel, Frost.
20. Januar: Wenig verändert.
21. Januar: Bedeckt, meist trocken, mild.
22. Januar: Wölbe, bedeckt, trübe, Nebel.
23. Januar: Nebel, trübe, milde, Nachtfrost.

Handel, Gewerbe und Verkehr.

Kohlenimporte. Wie ein Telegramm meldet, findet am 23. d. Mts. die Jahresbestimmungsverhandlung des Syndikats statt, in der vornehmlich die Erneuerung der Gänge behandelt wird. Die Schlichterarbeiten werden einigermaßen festhalten, namentlich die Differenzen zwischen den Hüttenwerken und den reinen Kohlenwegen der Konstitution des neuen Syndikatsvertrages. Dagegen haben die Verhandlungen mit einigen Jaden, welche im neuen Vertrage Hüttenzweckcharakter erhalten wollen, eine Einigung erbracht.

Verkaufssyndikat deutscher Schiffbauarbeiten. Das seit etwa 4 Jahren bestehende Verkaufssyndikat ist mit Jahreseschluß 1914 aufgelöst.
In der Preisveränderung der Margarine um 10 Mk. pro Zentner erklärt die Preisliste, daß die deutschen Margarinefabriken gleichzeitig den Vorkauf der vier höchsten Margarineforten beschließen haben.

Erhöhung des perzentuellen Aufwandszinses. Der Bundesrat hat beschloffen, die Menge des bis Ende April am steuerpflichtigen Zinsverbrauch abzulassen. Zuders um 15 Hundertteile zu erhöhen. Die sogenannte perzentuelle Menge für die ersten drei Monate des vom 1. September 1914 laufenden Betriebsjahres beträgt also 40 Hundertteile des Konsums.

Die Güteausstattung des rheinisch-westfälischen Zementwerkes. Der Plan, durch Güteausstattung einer Anzahl von rheinisch-westfälischen Zementwerken in rationellerer Arbeit der Gesamttheit der im rheinisch-westfälischen Zementverband vereinigten Werke zu ermöglichen, ist gescheitert. In der letzten Gefälligkeitsverhandlung des Verbandes war zur Prüfung dieser Angelegenheit ein Ausschuss ernannt worden, der bestimmte Vor schläge anarbeitete, die einer zweiten, jetzt abgefallenen Gefälligkeitsversammlung unterbreitet wurden. Danach sollten bestimmte Verbandswerke gegen entsprechende Entschädigung ihre Beteiligung dem Verband zur Verfügung stellen. Diese Vor schläge fanden aber nicht die Zustimmung der Werke, deren Stilllegung vorgesehen war. Nur eins von ihnen war zur Güteausstattung unter den abgefallenen Verhandlungen bereit. Somit war die Durchführung der geplanten Güteausstattung, durch die man eine Besserung der Lieferposition zu erwarten hatte, unmöglich. Der Gesamtabatz des rheinisch-westfälischen Zementverbandes im Jahre 1914 wird kaum 20 Proz. der Gesamtbeteiligung der Werke erreichen.

Hochseiferei Rothberg, Akt.-Ges. in Geestemünde. Nach dem Rechnungsjahresbericht für 1913/14 bewegen sich die Preise auf ansehnlicher Höhe, und da die Dampfleiht dadurch eine Güte aus dem Markt drängen, erstrebt die Gesellschaft im ersten Halbjahresbericht den gleichen Lebensfortschritt wie im Jahre 1913. Die wichtigsten Verhältnisse fanden durch den plötzlichen Ausbruch des Krieges ein jähes Ende, da sofort der ganze Geschäftsbetrieb lahmgelegt wurde. Der größte Teil der Flotte wurde der Kriegsmarine zur Verfügung gestellt. Der Reingewinn von 179 799 (i. R. 109 303) Mark gestattet bei gewöhnlichen Abrechnungen eine Besserstellung der Beteiligung einer Dividende von 12 (10) Proz. Der Bericht ist nicht abschließend die Hoffnung aus, daß nach heutigem bestendem Kriege die Gesellschaft bald wieder in die Lage kommt, ihren regelmäßigen Geschäftsbetrieb aufzunehmen.

Planener Baumwollspinnerei A.G. in Planen i. N. Die außerordentliche Generalversammlung dieser Gesellschaft, die 1906 mit 2 1/2 Millionen Mark Kapital gegründet wurde, aber nicht reüssierte, genehmigte einstimmig den Verkauf des gesamten Fabrikobjekts an Herrn Viktor Knauthner, Präsident der Ungarischen Textil-Industrie-A.G. zum Preise von 1 200 000 Mark. Am weiteren beschloffen die Versammlung die Liquidation der Planener Baumwollspinnerei A.G. Durch die Verkaufsumme werden die Gesühänger voll gedeckt. Die Aktionäre erhalten voraussichtlich zehn Prozent.

Waren und Produkte.

Zuder.

Wadeburg, 15. Januar. Brazzobrannde I. ohne Salz 20,00, Gemahlene Raffinade mit Ead 20,65, Gemahlene Melis mit Sod 20,15; Tendenz: gestiegen.

Wasserstände.

(+ bedeutet über, - unter Null.)

Stelle und Unsinn.	13. Jan.	14. Jan.	Fall	Wuchs
Artern	+	+	—	—
Nebra, Oberpegel	+3,04	+3,00	4	—
Unterpel	+2,90	+2,90	—	—
Weissenfels, Oberpegel	+1,14	+3,00	14	—
Unterpel	+2,82	+2,48	34	—
Trotha	+4,46	+4,26	20	—
Aisleben, Oberpegel 13.	+4,18	+4,00	18	—
Unterpel	+1,55	+3,81	—	—
Bernburg	+1,76	+2,52	—	—
Calbe, Oberpegel	+1,90	+3,75	—	—
Unterpel	—	—	—	—

Mitteldeutsche Privat-Bank, Aktiengesellschaft, Filiale Halle a. S. Poststrasse 12. Fernsprecher Nr. 1382, 1383, 1692.

Anthliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung

über das Verfüren von Brotgetreide, Mehl und Brot.

Vom 5. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Es darf nicht verführt werden:

1. mahlfähiger Roggen und Weizen, auch gequellert, geschrotet oder sonst zerkleinert;
2. mahlfähiger Roggen und Weizen, mit anderer Frucht gemischt;
3. Roggen- und Weizenmehl, das allein oder mit anderem Mehl gemischt zur Brotbereitung geeignet ist;
4. Mischungen, denen solches Mehl beigeigentlich ist;
5. Brot, mit Ausnahme von verdorbenem Brot oder Brotabfällen.

§ 2.

Die in § 1 genannten Erzeugnisse dürfen aus dem Vereiren von Futtermitteln, wozu auch das Schrotten gehört, nicht verwendet werden.

§ 3.

Die Landeszentralbehörden können die Verwendung von mahlfähigem Roggen und Weizen, insbesondere das Schrotten, sowie die Verwendung von Roggen- und Weizenmehl (§ 1 Nr. 3) zu anderen Zwecken als zur menschlichen Nahrung noch weiter beschränken oder verbieten.

§ 4.

Soweit dringende wirtschaftliche Bedürfnisse vorliegen, können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden das Verfüren von Roggen, der im landwirtschaftlichen Betriebe des Viehhalters erzeugt ist, für das in diesem Betriebe abgetriebene Vieh allein oder für bestimmte Genden und bestimmte Arten von Wirtschaften oder im Einzelfalle zulassen.

§ 5.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Futtermittel hergestellt werden oder in denen Vieh gehalten oder gefüttert wird, jederzeit, in die Räume, in denen Futtermittel aufbewahrt, selbsterhalten oder verpackt werden, während der Geschäftstakt einzutreten, selbst bei Beschränkungen vorzunehmen. Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Ausmaß Proben zum Zweck der Untersuchung gegen Empfangsbefähigung zu entnehmen. Auf Befragen ist ein Teil der Probe antlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 6.

Die Unternehmer von Betrieben, in denen Futtermittel hergestellt werden oder Vieh gehalten wird, sowie die von ihnen bestimmten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen auf Verlangen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebes und über die zur Verarbeitung oder zur Verfüren gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 7.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Verpflichtung und der Anzeige von Gewaltverletzungen, ver-

pflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsbetriebsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 8.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 9.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer dem Verbote der §§ 1, 2 oder den auf Grund des § 3 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwiderhandelt;
2. wer wissentlich Erzeugnisse, die dem Verbote der §§ 1, 2 oder den auf Grund des § 3 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwider hergestellt sind, verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt;
3. wer den Vorschriften des § 7 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder die Mitteilung oder Verwertung von Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
4. wer den nach § 8 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nummer 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 10.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfhundert Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 5 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme einer Probe verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 6 von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wissentlich unwahre Angaben macht.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem 11. Januar 1915 in Kraft. Der Reichsanwalt bestimmt den Zeitpunkt des Aufhebens der Verordnung. Die Bekanntmachung über das Verfüren von Brotgetreide und Mehl vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 480) wird aufgehoben. Sofern von den Landeszentralbehörden nichts anderes bestimmt ist oder bestimmt wird, bleiben die Bestimmungen, welche sie auf Grund der §§ 2, 4 dieser Bekanntmachung erlassen haben, in Kraft. Zuwiderrückungen werden nach § 9 der vorliegenden Verordnung bestraft.

Berlin, den 5. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichsanwalts.

Delbrück.

Bekanntmachung

über die Höchstpreise von Kleie.

Vom 5. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 des Gesetzes, betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Der Preis für den Doppelzentner rogen- oder weizenleierdarf beim Verkauf durch den Hersteller rogenen Markt nicht übersteigen.

Dem Hersteller steht jeder gleich, der Kleie verkauft, ohne sich vor dem 1. August 1914 gewerbmäßig mit dem An- oder Verkauf von Kleie befaßt zu haben.

§ 2.

Der Preis für den Doppelzentner einbländiger Roggen- oder Weizenleierdarf bei Weiterveräußerung fünfzehn Markt nicht übersteigen.

§ 3.

Bei Verkäufen von Kleie (§§ 1 und 2) von sehr Doppelzentner oder weniger darf der Preis fünfzehn Markt fünfzig Pfennige nicht übersteigen.

§ 4.

Als Kleie im Sinne dieser Verordnung gilt die gesamte Ausbeute bei der Vermahlung von Roggen oder Weizen, die nicht als hochfähiges Mehl verkauft wird, Futtermehl, Vollmehl, Gerstefle und dergleichen sind eingeschlossen.

§ 5.

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Ead. Für leihweise Überlieferung der Güte darf eine Sachgebühr bis zu zehn Pfennig für den Doppelzentner berechnet werden. Werden die Güte mitverkauf, so darf der Geadpreis nicht mehr als eine Mark auswärts Pfennig für den Doppelzentner betragen. Der Reichsanwalt kann die Sachgebühr und den Geadpreis anderer Art, die auf den Verkauf der Güte durch den Hersteller zwischen dem Verkauf und dem Rückkaufpreis den Satz der Sachgebühr nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten für Veräußerung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugezählt werden.

Die Höchstpreise (§§ 2 und 3) schließen auch den Verkauf von Kleie auf der Gade durch den Hersteller zwischen dem Verkauf und dem Rückkaufpreis den Satz der Sachgebühr nicht übersteigen.

§ 6.

Diese Verordnung tritt am 11. Januar 1915 in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Aufhebens der Verordnung. Die Bekanntmachung über die Höchstpreise für Kleie vom 19. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 533) wird aufgehoben.

Berlin, den 5. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichsanwalts.

Delbrück.

Die Konkursverwalter über das Vermögen des Kaufmanns August Seeger in Halle a. S. wird auf Antrag des im Felde stehenden Gemein-schafts bis auf weiteres ausgesetzt.

§ 1. Termin zur Eröffnung der Angebots am 29. Januar 1915, vormittags 10 Uhr.

§ 2. Termin zur Eröffnung der Angebots am 29. Januar 1915, vormittags 11 Uhr.

§ 3. Termin zur Eröffnung der Angebots am 29. Januar 1915, vormittags 12 Uhr.

§ 4. Termin zur Eröffnung der Angebots am 29. Januar 1915, vormittags 13 Uhr.

§ 5. Termin zur Eröffnung der Angebots am 29. Januar 1915, vormittags 14 Uhr.

§ 6. Termin zur Eröffnung der Angebots am 29. Januar 1915, vormittags 15 Uhr.

§ 7. Termin zur Eröffnung der Angebots am 29. Januar 1915, vormittags 16 Uhr.

Thale, Amt, Gauschaltungs-

verkauft von Frau Verstorben-Verkauf, Amt, Halle a. S., Poststr. 12.

Poststr. 12, Halle a. S.



Gute Sammete besonders preiswert!
Sowelt Vorrat.
Schwarzer und farbiger Velvet Meter von 1.40 M. an.
70 cm breiter Kostüm-Sammet Meter von 4.50 M. an.
Reste erheblich zurückgesetzt.
Seidenhaus Georg Schwarzenberger.
Gr. Steinstr. 88. Mitglied des Rabat-Spar-Vereins.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Anfragebot.
Der General-Agent Friedrich Maack in Halle a. d. S. hat als Nachlass-Pfleger des am 28. März 1914 in Halle a. d. S. verstorbenen Direktors a. D. Georg Vogt, das Liquidationsverfahren zum Zweck der Ausschüttung von Nachlassgütern beantragt.
Die Nachlassgüter werden daher aufzufahren, ihre Forderungen gegen den Nachlass des Verstorbenen, in dem auf den 22. März 1915, vormittags 11 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, 133, Zimmer No. 45 anberaumten Aufgebotsstermin die Forderung anzumelden.
Die Anmeldung hat die Angabe des Gegenstandes und des Grundes der Forderung zu enthalten. Unrichtliche Beweisaufgaben sind in Urprüfungen oder in Nachprüfungen beizubringen.
Halle a. d. S., den 11. Januar 1915.
Königliches Amtsgericht, Abteilung 7.

Devision der Leihrentkarten.

Unter Hinweis auf die vom Vorstande der Landes-Ver sicherungsanstalt Sachsen-Anhalt erlassenen Kontrollvorschriften vom 22. April 1904 wird bekannt gemacht, daß der Unterzeichnete die Entrichtung der Beiträge im hiesigen Stadtbezirk kontrollieren wird, und zwar:
Montag, den 18. Januar 1915: Friß-Reiter- und Göbenstraße;
Dienstag, den 19. Januar 1915: Hardenbergstraße;
Mittwoch, den 20. Januar 1915: Wielandstraße;
Donnerstag, den 21. Januar 1915: Seckel- und Vitorialstraße;
Freitag, den 22. Januar 1915: Beckers- und Vorderstraße;
Samstag, den 23. Januar 1915: Seckelstraße.
Zu diesem Zweck sind die Leihrentkarten, Aufrechnungs- behebungen, Quittungen und Arbeitsbücher, welche den Leihrentkassenausweise, die ergeben, zu welcher Klasse jeder der Versicherten gehört, in den Gehaltsräumen, links in der Wohnung bereit zu halten.
Sowohl Arbeitgeber wie auch Gehaltsausweise-Versicherte haben bei der Devision anzuwesend zu sein. Können sie bei Beförderung nicht durch eine erwachsene, mit den Arbeits- und Lohnverhältnissen der Versicherten vertraute Person vertreten lassen, so haben sie die Leihrentkarten spätestens am Revisionsstage die 8 Uhr vormittags in meinem Bureau hierüber, Liebenauer Straße 41, niederzulegen.
Halle a. d. S., den 18. Januar 1915.
Der Kontrollbeamte der Landesversicherungsanstalt Sachsen-Anhalt, Jobn.

Bekanntmachung.

Es wird erneut auf die Bestimmungen der Feuer-Polizei-Verordnung vom 15. Juni 1890, Tagelicht 140, aufmerksam gemacht und insbesondere darauf hingewiesen, daß nach § 18 a a D. der Zugang zu den Spornleitern niemals, auch nicht durch Lagerung weniger feuergefährlicher Gegenstände, behindert werden darf. Die Spornleitern müssen stets freigeblieben werden, um die Herausnahme des Fußes jederzeit zu ermöglichen.
Halle, den 9. Januar 1915.
Die Polizeiverwaltung.

Bekanntmachung.

Arbeitsstellen.
Nach § 11 des Reichsgesetzes vom 30. März 1903 bedürfen bis zur Schulentlassung einer Arbeitsstelle alle Kinder, die als fremde im Sinne des Gesetzes nicht als gelegentlich mit einzelnen Dienstleistungen beschäftigt werden sollen, für Kinder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, diesen Arbeitsstellen in der Regel nicht ausgestellt werden. Ausnahmen für jüngere Kinder sind nur zulässig, falls sie bei Theateraufführungen mit höherem Kunstinteresse beschäftigt werden.
Die Arbeitsstellen sind fertig zu sein für die Wohnung des Kindes, die hier ihren letzten dauernden Aufenthalt gehabt haben. Der Antrag ist entweder von dem gesetzlichen Vertreter des Kindes persönlich zu stellen oder es ist die schriftliche und beglaubigte Einwilligung des gesetzlichen Vertreters im Polizeirevier vorzulegen. Außerdem ist die Geburtsurkunde oder der Taufschein des Kindes mitzubringen. Die Arbeitsstellen sind nicht an das Kind, sondern an den gesetzlichen Vertreter, gesamtenteils an den Arbeitgeber des Kindes, die Arbeitsstellen werden kosten- und empfangsfrei ausgestellt.
Halle, den 14. Januar 1915.
Die Polizeiverwaltung.

Bekanntmachung.

Die Ausschaltung der von der Versicherungsanstalt Sachsen-Anhalt zu Merzbürg bewilligten Summe für die Angehörigen der versicherungspflichtigen Kriegsteilnehmer erfolgt am Montag, den 18. d. Mts., ab im Büro des hiesigen Arbeitsnachweises, Salsgassenstraße 2, in der unten näher bezeichneten Reihenfolge.
Die Reihenfolge sind auf 9-12 Uhr vormittags und 2-5 Uhr nachmittags festgesetzt. Die Zahlung erfolgt nur gegen Vorlegung des Meldescheines.
Es wird gesagt an die Bewerber mit den Namens-Anfangs-Buchstaben:
A-O am Montag, den 18. Januar 1915,
H-G am Dienstag, den 19. Januar 1915,
N-M am Mittwoch, den 20. Januar 1915,
K am Freitag, den 22. Januar 1915,
L am Montag, den 25. Januar 1915,
P am Dienstag, den 26. Januar 1915,
S am Freitag, den 29. Januar 1915,
T-Z am Montag, den 1. Februar 1915.
Halle, den 15. Januar 1915.
Städtisches Arbeitsnachweis, gez. Wolf.

Für den Ausbau der Klinik für Ohren, Nasen und Kehlkopfkrankheiten der Universität Halle a. S. sollen im Geschäftsjahre 1915/16, Sachplanamt I, am Richter 30 II, am Donnerstag, den 28. Januar öffentlich vergeben werden:
1. **Zylinderdecken** (Ziers, Glasverfälsche, Aufzugverkleidung) 3 Lote vom 1. März 1915.
2. **Schloßers- und Schmiedearbeiten** (Eisenstücke, Geländer, Gitter) 2 Lote vom 1. März 1915.
3. **Anteiler und Malerarbeiten** (Wägen, Putzen und Wandarbeiten) 2 Lote vom 1. März 1915.
Die Bedingungenauszüge können, soweit der Vorrat reicht, gegen postfreie Einzahlung von je 1 M. im oben genannten Geschäftsjahre bezogen werden. Gebote liegen Vormittags, 9 bis 12 Uhr, im Geschäftsjahre aus.
Halle a. S., den 12. Januar 1915.
Der leitende Baucomite.

Öffentlicher Verkauf.
Für Rechnung des am 1. angest. ver- kauft ich Dienstag, d. 19. Jan. cr., vorm. 9 Uhr, im Saale des hiesigen Vereins für Getreide- und Brotbäckereiwesen, hier, Neue Promenade 2, 40 Tonnen Ölrickwand, in Wäpke lagernd, ab Fabrik-Verlade- stelle der Montan- u. Wäpkefabrik u. m. b. S. in Wäpke, in dem Käufer ein- zuwendenden heißen oder kochenden Wasser, Abnahme liefert eine Garantie für Qualität und zwar öffentlich meistbietend gegen Barzahlung unter den im Termin noch bekanntzugebenden Bedingungen.
Albert Lahn, bestellter Versteigerer.

Bandwurm mit Stuhl.
Befähige hiermit, daß das Bandwurm- mittel Solitaecia den Bandwürmern, den ich mit anderen Mitteln, welche anzuwenden werden, nicht fortzubekommen, heute in 2 Stunden mit Kopf entfernt hat. Ich werde Solitaecia allen meinen Patienten aufs mächtigste empfehlen. Ihnen nochmals meinen besten Dank sagend, jedoch hochachtungsvoll W. L. u. S. a. S. Berlin N. O. 133, den 25. a. 11.
Solitaecia für Erwachsene, 2.50 Mk. für Kinder 1.50 Mk. in erhältlich in den Apotheken.

Urin-Untersuchung, chemisch und mikroskopisch, sowie **Prüfung von Anuswurf** auf Tuberkelbazillen fertig gemacht und billig.
Apotheker C. Krüger, Königstraße 24, Ecke Mittelgasse.

Canarienvogel, gute Schläger, zu verk. 25 Pfennig, 7, Garten, 11.

Wir empfehlen vom Sonnabend, den 16. d. Mts. eine große Auswahl prima **Dänischer und Holsteiner Acker- und Wagenpferde.**
Gebr. Grunfeld, Telefon 1087.



Elfenbeinseife
Für echt mit dem Elefant-Unterschied für jeden Haushalt - Fast überall zu haben.
Fabrikanten Meißner & Hansmann Chemnitz.



Das echte **Hintze-Blitzblank**
Es und bleibt das beste Scheuerputzer.

I. Hall. Versicher. u. Ungewiefer Johannes Meyer, Geb. am 18. 11. 1871 - Telefon 3418 - Vert. u. Ungewiefer mit Garantie. Haftung nach Erfolg.

Kräftige Kosensträger für Soldaten von 1.- Mk. an.
C. F. Ritter, Leipzigerstrasse 90, Mitglied d. Rab.-Spar-Ver.

Preiswert und gut kaufen Sie sämtliche **Strumpfwaren und Tricotwaren** in dem ersten Spezialgeschäft **H. Schnee nachl.,** Gr. Steinstr. 64. Gegründet 1838.

Winterkartoffeln 10 Pfd. 38 A, Feinster 5.60, sowie echte Fleischer empfiehlt **Hindenburgstr. 54, Keller.**

Verloren.

Engelkopf mit Filz, vermischt, 49 x 18 cm groß, verloren. Gegen Belohnung abzugeben **Brunnenswarte 4.** Ein gelbes **Kettenarmband** verloren. Gegen Belohnung abzugeben **Gr. Steinstr. 68, II 1.** Kleiner mit braunen **Schwarzhaar** verloren. Gegen Belohnung abzugeben **Abzugeben Geßstraße 53 III.**

Familien-Nachrichten.
Ihre Vermählung beehren sich anzukündigen:
Ludwig Stern Clara Stern geb. Baehr. Halle a. d. S., Heidelberg, z. Zt. Wiesbaden.

Ich habe den Betrieb meiner Buchdruckerei von Königstrasse Nr. 96 nach **Niemeyerstrasse Nr. 4** (direkt hinter dem Verwaltungsgebäude der Alduna) verlegt. Indem ich meiner verehrten Kundschaft für das in den bisherigen Geschäftsjahren mir in so reichem Masse entgegengebrachte Wohlwollen meinen verbindlichsten Dank ausspreche, schliesse ich hiermit die ergebene Bitte, mir dasselbe auch fernerhin gütigst bewahren zu wollen.
Buchdruckerei Wilhelm Brandt vormals Paul Packbusch. Niemeyerstrasse 4. Fernruf Nr. 1470. Verlag der Taxibücher für landw. Uebergaben vom Kgl. Ober-amtmann H. Görg, Gimritz.

Geldverkehr. 7500 M. 1. Hypothek a. Landgrundst. gef., goldficher. Off. C. 1730.

Stellen Gesuche Männliche.

Militär Feldheizer (fa. Hertsch) die Kochmännchen in der Westentasche nur 10 Pfg.
C. F. Ritter, Leipzigerstrasse 90, Mitglied des Rab.-Spar-Ver.

Statt besonderer Anzeige. Heute mittag 12 1/2 Uhr verstarb nach langem Leiden meine liebe Frau, unsere gute Mutter, Grossmutter, Schwägerin, Tante, **Marie Rausch** geb. Schaaf im 73. Lebensjahre. Um stilles Beileid bittet namens der trauernden Hinterbliebenen **W. Rausch,** Ehren-Obermeister der Sattler-Innung in Halle a. d. S., Riebeckstr. 11. Beerdigung findet statt: Montag, den 18. Januar, 11 Uhr vorm., von der Kapelle aus Südfriedhofes aus. Erwählte Kranzpenden bitte Mansfelderstr. 52 bei Jaeschke abzugeben.

Vermietungen. 4 Zimmerwohnung, per 1. 4. 15 zu vermieten.

Suche Werkmeister Stelle als Stellvertreter in Halle oder in der Nähe zum 1. April 1915. Offerten unter V. 1725 an die Exp. d. Ztg.

Die Verwaltung der Volksküche und Kaffeehallen macht ganz besonders darauf aufmerksam, daß auch bei den angegebenen Veranstaltungen zu haben sind, die an Besonderezeiten verteilt werden können.

Statt besonderer Anzeige. Gestern nacht entschlief sanft nach langen Leiden unsere gute Mutter, die Witwe **Amalie Schlüter** geb. Traxdorf. Halle a. d. S., den 14. Januar 1915. Die Beerdigung findet Sonntag 12 Uhr von der Kapelle des Nordfriedhofes aus statt.

Dorotheenstr. 4. Königstraße 14 herrschaftl. Wohnung (Sonnenlicht), 5 Zimmer, Küche, Speisek., Wäpke, Jannet, Gas u. Zubehör, für 700 M. per 1. April zu vermieten. Näheres durch mich für Kontoräume pass.

Volks-Kaffee-Hallen. Halle I am Leipziger Turm - Adigstr. 1. - II Alte Promenade - Reits- bahn. - III Vorfrölinger - V Vor dem Steinthor - Wäpke. - Einmalige Gassen sind geöffnet von früh 6 Uhr bis abds. 8 Uhr. - Es wird verabreicht: Kaffee, Rotweine, Weißweine, Obstbrände, Glühweine, Branntweine.

Plätzen zu 5 Pfg., welche sich besonders zu Geisenden u. Unterhaltungen eignen und in allen Fällen verwendet werden können, sind in demselben, sowie bei Herrn Kaufmann L. Barth, Leipzigerstr. 30, und bei dem Geschäftsführer - Herrn Gottlieb Müller, Seckelstr. 2 - zu haben.

Amalie Schlüter geb. Traxdorf. Halle a. d. S., den 14. Januar 1915. Um stilles Beileid bitten die trauernden Hinterbliebenen **Anna und Luise Schlüter.** Die Beerdigung findet Sonntag 12 Uhr von der Kapelle des Nordfriedhofes aus statt.

Leipzigerkr. 7071 Wohnungen von 700-1600 Mark sind sofort oder später zu vermieten. Näheres beim Hausmann daselbst oder Reideburgerstraße 4. Tel. 3137.

Kaufgesuche. Gebr. Schuhwerk, Herren- u. Damen- u. Kinder- u. Wollstr. 11, Wäpke, am Markt St. Gregor, Wollstr. 11.

Wohlgekauft. 50 Jahre, Witwer, sucht sich wieder zu verheiraten. Damen auch Witwen aus besseren Ständen, die darauf reflekt. werden geb. näh. Ang. event. Phot. sub J. L. 5535 an d. Exped. d. Berliner Tagebl. Berlin SW. zu send.

Wohlgekauft. 50 Jahre, Witwer, sucht sich wieder zu verheiraten. Damen auch Witwen aus besseren Ständen, die darauf reflekt. werden geb. näh. Ang. event. Phot. sub J. L. 5535 an d. Exped. d. Berliner Tagebl. Berlin SW. zu send.

Herrsch. Wohnung in herrlichem parkähnlichen Garten gelegen, 1. Oktober zu vermieten. Preis 2000 M. Näheres durch Bureau Meißner 9.

Lehrning m. g. Schulbildung, i. n. Porzellan- u. Glasfabrik, gep. monat. Vergütung für Dienst, Marktplatz 23.

Wohlgekauft. 50 Jahre, Witwer, sucht sich wieder zu verheiraten. Damen auch Witwen aus besseren Ständen, die darauf reflekt. werden geb. näh. Ang. event. Phot. sub J. L. 5535 an d. Exped. d. Berliner Tagebl. Berlin SW. zu send.

Wohlgekauft. 50 Jahre, Witwer, sucht sich wieder zu verheiraten. Damen auch Witwen aus besseren Ständen, die darauf reflekt. werden geb. näh. Ang. event. Phot. sub J. L. 5535 an d. Exped. d. Berliner Tagebl. Berlin SW. zu send.

Streiberstr. 20, p. freundl. Wohnung, 2 Stub., Kammer, Küche u. Zubehör a. Preis v. 320 Mk. 1. April 1915 zu vermieten. Näheres Streiberstr. 20, Hof part.

Offene Stellen Männliche. Ein zuverlässiger **Wagenführer** gesucht. Offerten mit Zeugnisabschriften unter U. T. 5967 an Rudolf Mosse, Halle a. S.

Wohlgekauft. 50 Jahre, Witwer, sucht sich wieder zu verheiraten. Damen auch Witwen aus besseren Ständen, die darauf reflekt. werden geb. näh. Ang. event. Phot. sub J. L. 5535 an d. Exped. d. Berliner Tagebl. Berlin SW. zu send.

Wohlgekauft. 50 Jahre, Witwer, sucht sich wieder zu verheiraten. Damen auch Witwen aus besseren Ständen, die darauf reflekt. werden geb. näh. Ang. event. Phot. sub J. L. 5535 an d. Exped. d. Berliner Tagebl. Berlin SW. zu send.

Wohlgekauft. 50 Jahre, Witwer, sucht sich wieder zu verheiraten. Damen auch Witwen aus besseren Ständen, die darauf reflekt. werden geb. näh. Ang. event. Phot. sub J. L. 5535 an d. Exped. d. Berliner Tagebl. Berlin SW. zu send.

Wohlgekauft. 50 Jahre, Witwer, sucht sich wieder zu verheiraten. Damen auch Witwen aus besseren Ständen, die darauf reflekt. werden geb. näh. Ang. event. Phot. sub J. L. 5535 an d. Exped. d. Berliner Tagebl. Berlin SW. zu send.

Wohlgekauft. 50 Jahre, Witwer, sucht sich wieder zu verheiraten. Damen auch Witwen aus besseren Ständen, die darauf reflekt. werden geb. näh. Ang. event. Phot. sub J. L. 5535 an d. Exped. d. Berliner Tagebl. Berlin SW. zu send.

Wohlgekauft. 50 Jahre, Witwer, sucht sich wieder zu verheiraten. Damen auch Witwen aus besseren Ständen, die darauf reflekt. werden geb. näh. Ang. event. Phot. sub J. L. 5535 an d. Exped. d. Berliner Tagebl. Berlin SW. zu send.

Wohlgekauft. 50 Jahre, Witwer, sucht sich wieder zu verheiraten. Damen auch Witwen aus besseren Ständen, die darauf reflekt. werden geb. näh. Ang. event. Phot. sub J. L. 5535 an d. Exped. d. Berliner Tagebl. Berlin SW. zu send.

Wohlgekauft. 50 Jahre, Witwer, sucht sich wieder zu verheiraten. Damen auch Witwen aus besseren Ständen, die darauf reflekt. werden geb. näh. Ang. event. Phot. sub J. L. 5535 an d. Exped. d. Berliner Tagebl. Berlin SW. zu send.

Wohlgekauft. 50 Jahre, Witwer, sucht sich wieder zu verheiraten. Damen auch Witwen aus besseren Ständen, die darauf reflekt. werden geb. näh. Ang. event. Phot. sub J. L. 5535 an d. Exped. d. Berliner Tagebl. Berlin SW. zu send.

Wohlgekauft. 50 Jahre, Witwer, sucht sich wieder zu verheiraten. Damen auch Witwen aus besseren Ständen, die darauf reflekt. werden geb. näh. Ang. event. Phot. sub J. L. 5535 an d. Exped. d. Berliner Tagebl. Berlin SW. zu send.

Wohlgekauft. 50 Jahre, Witwer, sucht sich wieder zu verheiraten. Damen auch Witwen aus besseren Ständen, die darauf reflekt. werden geb. näh. Ang. event. Phot. sub J. L. 5535 an d. Exped. d. Berliner Tagebl. Berlin SW. zu send.

Wohlgekauft. 50 Jahre, Witwer, sucht sich wieder zu verheiraten. Damen auch Witwen aus besseren Ständen, die darauf reflekt. werden geb. näh. Ang. event. Phot. sub J. L. 5535 an d. Exped. d. Berliner Tagebl. Berlin SW. zu send.

Wohlgekauft. 50 Jahre, Witwer, sucht sich wieder zu verheiraten. Damen auch Witwen aus besseren Ständen, die darauf reflekt. werden geb. näh. Ang. event. Phot. sub J. L. 5535 an d. Exped. d. Berliner Tagebl. Berlin SW. zu send.

Wohlgekauft. 50 Jahre, Witwer, sucht sich wieder zu verheiraten. Damen auch Witwen aus besseren Ständen, die darauf reflekt. werden geb. näh. Ang. event. Phot. sub J. L. 5535 an d. Exped. d. Berliner Tagebl. Berlin SW. zu send.

Wohlgekauft. 50 Jahre, Witwer, sucht sich wieder zu verheiraten. Damen auch Witwen aus besseren Ständen, die darauf reflekt. werden geb. näh. Ang. event. Phot. sub J. L. 5535 an d. Exped. d. Berliner Tagebl. Berlin SW. zu send.

Wohlgekauft. 50 Jahre, Witwer, sucht sich wieder zu verheiraten. Damen auch Witwen aus besseren Ständen, die darauf reflekt. werden geb. näh. Ang. event. Phot. sub J. L. 5535 an d. Exped. d. Berliner Tagebl. Berlin SW. zu send.